

Prüfungsordnung

der Universität Witten/Herdecke
für den Modellstudiengang Medizin

zur Studienordnung in der Fassung vom 26.04.2018

überarbeitet am 15.09.2025

genehmigt am 23. Juli 2020 vom
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Studienzeiten	2
§ 3 Zweck der Prüfungen	2
§ 4 Prüfungsausschuss.....	2
§ 5 Prüferinnen und Prüfer	4
§ 6 Zulassung zu Prüfungen	4
§ 7 Prüfungstermine, An- und Abmeldungen zu Prüfungen.....	4
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße	5
§ 9 E-Prüfungen (Prüfungen im elektronischen Format).....	6
§ 10 Äquivalenzprüfungen gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄApprO	7
§ 11 Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄApprO	8
§ 12 Formative, lernprozessbegleitende Prüfungen	8
§ 13 Bewertung von Prüfungen.....	9
§ 14 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften	10
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 16 Zeugnis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	11
§ 17 Zulassungsvoraussetzungen für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	11
§ 18 Abschlusszeugnis	11
§ 19 Ausscheiden aus dem Studiengang	11
§ 21 Inkrafttreten.....	11
Anlage 1 Nachweis der Prüfungsinhalte gem. § 41 (2) Nr. 3 ÄApprO.....	13
Anlage 2 Äquivalenzprüfungen gem. § 41 (2) Nr. 3 ÄApprO	15
Anlage 3 zu § 17 Zulassungsvoraussetzungen für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.....	16

Aufgrund § 41 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27.06.2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335, 4340) sowie aufgrund der §§ 64, 72 und 73 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2024 (GV. NRW, S. 1219), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Gesundheit Universität Witten/Herdecke am 26.04.2019 nachfolgende Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin erlassen und am 15.09.2025 in überarbeiteter Form durch den Fakultätsrat verabschiedet.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungen im Modellstudiengang Medizin an der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet die ÄApprO Anwendung. Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung gelten die Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Gesundheit, Department Humanmedizin, in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Studienzeiten

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 16 Abs 1 S. 2 ÄApprO sechs Jahre und drei Monate.

§ 3 Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen sollen

- (1) Aufschluss darüber geben, ob sich die Studierenden diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben, die sie befähigen, ihren Beruf als ärztliches Fachpersonal verantwortungsvoll auszuüben,
- (2) den Studierenden die Möglichkeit geben, das eigene Leistungsprofil auch im Vergleich zu Mitstudierenden richtig einzuschätzen,
- (3) dazu dienen, die Qualität und die Weiterentwicklung der Lehre und des Curriculums zu sichern,
- (4) im Falle des Nichtbestehens von summativen Prüfungen eine gezielte Wiederholung einzelner Themengebiete erwirken. Dies kann durch das Wiederholen einzelner Prüfungen, einzelner Lehrveranstaltungen oder einzelner Ausbildungsabschnitte geschehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Leitung der Prüfungsverfahren und die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
1. die zentrale Qualitätssicherung der Prüfungen.
 2. die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen.
 3. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Äquivalenzprüfungen gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄApprO und Prüfungen gemäß § 27 ÄApprO.
 4. die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 18
 5. die Entscheidung über Widersprüche und Anträge von Verfahrensbeteiligten.
 6. die Entscheidung, ob innovative Prüfungsformen summativ eingesetzt werden.
 7. die Entscheidung, welche Prüfungsformate, welche Bewertungskriterien und welche Auswertungsrichtlinien eingesetzt werden.
 8. die Erteilung von Bescheinigungen bei Ausscheiden aus dem Modellstudiengang zur Vorlage beim zuständigen Landesprüfungsamt.
 9. Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, Genehmigung von Änderungen der Prüfungsordnung, Anregungen zur Reform der Studienordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Durchführung der unter Abs. 2 Nr. 2-8 genannten Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses delegieren. Der Prüfungsausschuss kann Mitglieder der Fakultät mit der organisatorischen Durchführung der in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Prüfungen beauftragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen der Durchführung sämtlicher Prüfungen als Beobachtende beiwohnen, um sich der Einhaltung der Prüfungsordnung zu vergewissern.
- (5) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss hat acht stimmberechtigte Mitglieder und ein beratendes Mitglied. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören ihm die Prodekanin oder der Prodekan Lehre sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Studiendekanats an. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Studierende des Modellstudiengangs Medizin an, von denen mindestens eines die Äquivalenzprüfungen gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄApprO bestanden haben muss. Dieses studentische Mitglied ist stimmberechtigt, das weitere studentische Mitglied ist das oben genannte beratende Mitglied. In Bezug auf die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist sicherzustellen, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Die Prodekanin oder der Prodekan Lehre hat das Vorschlagsrecht für Neu- bzw. Nachbesetzungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Fakultätsrates bedarf.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses wird in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt. Eine Amtszeitverlängerung ist zulässig. Die

Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht und müssen sich schriftlich verpflichten, diese einzuhalten. Hinsichtlich der Befangenheit von Mitgliedern des Ausschusses und des Ausschlusses vom Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

- (8) Sitzungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses können sowohl in Präsenz als auch in digitaler Form erfolgen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer für die Äquivalenzprüfungen gemäß § 41 Abs.2 Nr. 3 ÄApprO und Prüfungen gemäß § 27 ÄApprO werden nach § 4 bestellt.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel von Lehrenden der Universität Witten/Herdecke mit Hochschulabschluss abgenommen und bewertet. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Falls es zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellen.
- (3) Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Schweigepflicht.
- (4) Lehrkräfte einer anderen medizinischen Fakultät können auf Einladung des Prüfungsausschusses Prüfungen beobachten.

§ 6 Zulassung zu Prüfungen

Zugelassen zu Prüfungen wird, wer

- (1) aufgrund der erfüllten Aufnahmebedingungen an der Universität Witten/Herdecke ordnungsgemäß eingeschrieben ist oder im Rahmen eines Hochschulaustauschprogrammes an der Universität Witten/Herdecke Studienzeiten und Studienleistungen erbringt,
- (2) den für die entsprechende Prüfung erforderlichen Studienabschnitt, wie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu entnehmen, erfolgreich absolviert hat und
- (3) die betreffende Prüfung nicht häufiger als zweimal ohne Erfolg absolviert hat, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 7 Prüfungstermine, An- und Abmeldungen zu Prüfungen

- (1) Die Termine und Anmeldefristen zu allen Äquivalenzprüfungen (nach § 9 dieser Prüfungsordnung) und Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄApprO werden vom Studiendekanat festgesetzt. Die Bekanntgabe der Termine der Prüfungen sowie der Anmeldefristen erfolgt in der Regel zu Beginn des Semesters in elektronischer Form (UWE, Campusmanagementsystem).

- (2) Die Prüfungsanmeldung und -abmeldung erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege (UWE) innerhalb der vorgegebenen Fristen.
- (3) Die Studierenden müssen in der Regel an jedem Ersttermin der ihrem Studienverlauf entsprechenden Äquivalenzprüfung teilnehmen. Anmeldungen zu Wiederholungsprüfungen müssen in der Regel jeweils zum nächstmöglichen Termin erfolgen.
- (4) Eine von Absatz (3) abweichende Regelung, darf die Prodekanin oder der Prodekan Lehre nur nach Einzelfallprüfung und Durchführung eines verbindlichen Studienverlaufsgesprächs mit der oder dem Studierenden treffen. Die Gründe für einen von der Regelung des Absatzes (3) abweichenden Prüfungstermin sind von der oder dem Studierenden gegenüber der Prodekanin oder dem Prodekan Lehre vor dem Studienverlaufsgespräch schriftlich darzulegen. Als Gründe kommen insbesondere in Betracht: den Studien- und Prüfungsverlauf erheblich einschränkende und andauernde Krankheiten oder sonstige Besonderheiten im Studien- und Prüfungsverlauf. Die Prodekanin oder der Prodekan Lehre kann Nachweise über die von der oder dem Studierenden vorgetragenen Gründe anfordern.
Die Prodekanin oder der Prodekan Lehre kann das Treffen einer abweichenden Regelung anhand des beschriebenen unter Abs. 4 beschriebenen Prozesses an akademische Mitarbeitende des Studiendekanats delegieren.
- (5) Erfolgt die Abmeldung von einer Prüfung durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten nicht fristgerecht, gilt die Prüfung bei einem Nichtantritt als „nicht bestanden“. Vor Vergabe dieser Sanktionsnote ist zwingend eine Anhörung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten durch den Prüfungsausschuss durchzuführen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat den Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Wie unter §7 Abs. 5 beschrieben gilt auch hier die Pflicht einer Anhörung vor Vergabe der Sanktionsnote.
- (2) Die für einen Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen gegenüber dem Studiendekanat unverzüglich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Das Studiendekanat entscheidet über den Rücktritt und informiert die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten schriftlich über das Ergebnis. Sofern es sich um einen Rücktritt von einem letzten Prüfungsversuch handelt, leitet das Studiendekanat das Rücktrittsgesuch an den Prüfungsausschuss zur Entscheidung weiter. Werden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, wird die Prüfung als nicht angetreten gewertet. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nimmt nach einem erfolgreichen Rücktritt am nächsten regulären Prüfungstermin gemäß § 7 Abs. 3 teil.
- (3) Im Krankheitsfall ist bei Prüfungen gemäß § 27 ÄApprO die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder bei Äquivalenzprüfungen in der Regel die Vorlage eines fachärztlichen Attests am Tag der Prüfung über die Prüfungsuntauglichkeit der Prüfungskandidatin

oder des Prüfungskandidaten erforderlich. Das Attest muss unverzüglich vorgelegt werden. Auf Nachfrage ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

- (4) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfung als „nicht bestanden“. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die, bzw. der den Ablauf der Prüfung und/oder einen Mitprüfling oder mehrere Mitprüflinge nachhaltig stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Wie unter §7 Abs. 5 beschrieben gilt auch hier die Pflicht einer Anhörung vor Vergabe der Sanktionsnote.
- (5) Auffälligkeiten im Prüfungsverlauf werden von den Aufsichtspersonen in einem Protokoll festgehalten und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 9 E-Prüfungen (Prüfungen im elektronischen Format)

- (1) Alle im Rahmen der Prüfungen eingesetzten Formate können auch in einer elektronischen Form als E-Prüfungen angeboten werden. In einer E-Prüfung bearbeiten die Prüflinge zentral und in Präsenz unter Aufsicht die verschiedenen Aufgabenstellungen. Dazu arbeiten sie an den von der Universität bereitgestellten Eingabegeräten in einer vorgegebenen Zeit. Die Aufsichtspersonen starten die Prüfung für alle Prüflinge, die an ihrem Eingabegerät angemeldet sind, gleichzeitig.

Hierbei können Aufgaben geschlossener Aufgabenformate wie z. B. Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice, Multiple Select) und/oder offener Aufgabenformate (wie z. B. Freitextaufgaben, Kurzantwortaufgaben (Short Answer Question; SAQ) oder fallbasierte Formate (Modified Essay Question Test; Key Feature Test) zum Einsatz kommen. Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice oder Multiple Select) hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen.

- (2) Zur Entwicklung und Durchführung einer E-Prüfung dürfen nur elektronische Systeme (E-Prüfungssysteme) eingesetzt werden, die ein ausreichendes Schutzniveau für die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der dabei verarbeiteten Daten gewährleisten können.
- (3) Die Entwicklung und Durchführung, sowie Verwaltung und Evaluation von E-Prüfungen ist neben den für die Prüfungen verantwortlichen Mitarbeitenden des Studiendekanats nur den jeweiligen Prüfungsverantwortlichen und den vom Prüfungsausschuss dazu ermächtigten Personen gestattet. Ihre Zugriffsberechtigungen sind durch ein geeignetes Rollen- und Rechtekonzept im E-Prüfungssystem differenziert abgebildet.
- (4) Das E-Prüfungssystem gewährleistet die Authentizität und Unveränderbarkeit der Prüfungsergebnisse und stellt sicher, dass die elektronischen Prüfungsdaten den Prüflingen eindeutig und dauerhaft zugeordnet werden können. Die gesamte elektronische Kommunikation zwischen den Endgeräten der Prüflinge und den zentralen Prüfungsservern wird dazu mit Zeitstempeln protokolliert. Das E-Prüfungssystem stellt sicher, dass die vom Prüfling final eingegebenen Antworten zweifelsfrei ihrem Ursprung zugeordnet und zu keinem Zeitpunkt verfälscht werden

können. Nach Abschluss einer E-Prüfung wird eine Sicherungskopie der Antworten und des Verlaufsprotokolls auf einem Server der Universität Witten/Herdecke hinterlegt. Für die Archivierung von E-Prüfungsdaten gelten im Übrigen die gleichen Fristen, wie für die nicht-elektronischen Prüfungen.

- (5) Die Prüflinge melden sich zu Prüfungsbeginn mit einer individuellen Benutzeridentifikation auf einem für sie vorgesehenen Endgerät an. Die Aufgabenbearbeitung ist beendet, wenn der Prüfling dies über das E-Prüfungssystem bestätigt bzw. spätestens dann, wenn die festgelegte Bearbeitungszeit abgelaufen ist. Nach Ablauf der festgelegten Bearbeitungszeit wird die Datenübertragung von den Endgeräten der Prüflinge zu den zentralen Prüfungsservern abgeschaltet. Individuell verlängerte Bearbeitungszeiten, z. B. im Zuge einer Härtefallregelung nach § 18 Abs. 1, werden dabei berücksichtigt.
- (6) Unabhängig von ihrer elektronischen Gestaltung gelten für die Auswertung und Evaluierung von E-Prüfungen die gleichen Auswertungsroutinen und Bewertungsmaßstäbe, wie für nicht-elektronische Prüfungen.
- (7) Den Studierenden ist vor einer E-Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem E-Prüfungssystem vertraut zu machen.

§ 10 Äquivalenzprüfungen gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄApprO

- (1) Als Äquivalenzprüfungen zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden drei schriftliche und zwei kombinierte Prüfungen durchgeführt (siehe Anlage 2).
- (2) Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel in Form von Modified Essay Questions (MEQs) abgelegt. In den schriftlichen Prüfungen soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er in der jeweils festgelegten Zeit auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden ein Problem verstehen, bewerten und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Kombinierte Prüfungen können mündliche, schriftliche oder praktische Aufgabenstellungen enthalten und werden in der Regel in Form einer Objective Structured Clinical Examination (OSCE) abgelegt. In diesen Prüfungen soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten kombiniert nachweisen.
- (4) Die Äquivalenzprüfungen zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beziehen sich auf die in der Anlage 1 festgelegten Inhalte.
- (5) Jede Prüfung, die als Äquivalenzprüfung gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄApprO definiert wurde (siehe Anlage 2), darf zweimal wiederholt werden.
- (6) Mindestens vier der fünf Äquivalenzprüfungen gemäß Anlage 2 müssen von den Studierenden als Voraussetzung zum Einstieg in den klinischen Ausbildungsabschnitt (5. Semester) erfolgreich absolviert worden sein. Zwingend erforderlich ist dabei die erfolgreiche Teilnahme am MEQ1 als eine der vier erfolgreich absolvierten Äquivalenzprüfungen.
Prüfungsleistungen von Prüfungen, die regelgerecht zum dafür im Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkt angetreten wurden, sich aber noch in der Auswertung befinden, gelten vorbehaltlich als bestanden. Den Eintritt in den zweiten Abschnitt der

ärztlichen Ausbildung unter Vorbehalt bei ausstehenden Äquivalenzprüfungen regelt die Ausführungsbestimmung „Eintritt in die klinische Studienphase unter Vorbehalt“.

Eine fehlende Äquivalenzprüfung muss bis zum Ende des 6. Semester erfolgreich absolviert sein, um den zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung weiter fortsetzen zu können. Ist dies nicht der Fall, muss das weitere Studium solange ausgesetzt werden, bis diese Voraussetzung erfüllt ist.

§ 11 Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄApprO

- (1) Benotete Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄApprO können schriftliche, mündliche, praktische oder kombinierte Leistungen enthalten. Die Art des Leistungsnachweises ist durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen und zu veröffentlichen (siehe Ausführungsbestimmungen „Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen für Pflichtveranstaltungen und Prüfungen“).
Eine Kombination aus den genannten Prüfungsformaten ist möglich. Innerhalb der Prüfungsformate können ebenso verschiedene Fächer geprüft werden, z. B. in integrierten Prüfungen (siehe Ausführungsbestimmungen „Integrierte Modul-Abschlussprüfungen“).
- (2) Eine schriftliche Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, sind in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss der Arbeit eine schriftliche Versicherung beifügen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen, sowie die Nutzung von künstlicher Intelligenz und vergleichbarer digitaler Hilfsmittel usw. abzugeben. Die Arbeit muss zudem eine Einverständniserklärung dazu enthalten, die digitale Form der schriftlichen Arbeit durch Plagiatserkennungssoftware prüfen zu lassen.
- (3) Jede Prüfung zur Erbringung eines Leistungsnachweises nach § 27 ÄApprO kann höchstens zweimal wiederholt werden. In besonderen Härtefällen mit außergewöhnlichen Umständen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag weitere Wiederholungen der Prüfung genehmigen.

§ 12 Formative, lernprozessbegleitende Prüfungen

- (1) Formative, lernprozessbegleitende Prüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form durchgeführt werden.
- (2) Formative Prüfungen sollen der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zu geeigneten Zeitpunkten einen Überblick bzgl. Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Haltungen und Einstellungen rückmelden. Der Zuwachs an Faktenwissen soll erkennbar werden.
- (3) Die ernsthafte Teilnahme an formativen Prüfungen (z. B. Progresstest) ist verpflichtend (siehe Ausführungsbestimmungen „Formative Prüfungen“). Die ernsthafte Teilnahme kann sich hierbei über eine adäquate Bearbeitungszeit der Prüfung, einer Auswahl von Antwortmöglichkeiten, die nicht auf ein bestimmtes Antwortmuster zurückzuführen ist

und ein Gesamtergebnis, dass in Relation zu den bisherigen Prüfungsergebnissen steht, definieren.

- (4) Die Studierenden erhalten eine geeignete und zeitnahe Rückmeldung über ihre Leistungen, um Defizite ausgleichen und ihre Lernstrategien anpassen zu können.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

- (1) Die Äquivalenzprüfungen sowie die Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄApprO werden gemäß § 13 Abs.2 ÄApprO bewertet.
- (2) Prüfungen im letzten Wiederholungsversuch werden durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet.
- (3) Die Bewertung einer Äquivalenzprüfung im letzten Wiederholungsversuch wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer schriftlich niedergelegt. Das Ergebnis der Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel zweier unabhängig voneinander erstellten Erst- und Zweitbewertungen.

Wird die Prüfungsleistung einmal als "bestanden" und einmal als "nicht bestanden" bewertet, versuchen die Prüferinnen und Prüfer eine Einigung hinsichtlich der zu treffenden Bewertung zu erzielen. Wird keine Einigung getroffen und lautet das Gesamtergebnis der Bewertung durch Bildung des arithmetischen Mittels auf „nicht bestanden“, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung innerhalb des Rahmens der Erst- und Zweitbewertung. Der Prüfungsausschuss soll hierzu eine Drittbewertung der Prüfungsleistung, insbesondere durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, veranlassen. Nach der Bildung des arithmetischen Mittels jeweils zwischen der Drittprüferin oder dem Drittprüfer und der Erstprüferin oder dem Erstprüfer und der Drittprüferin oder dem Drittprüfer und der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer ergibt sich das Gesamtergebnis aus dem besseren der beiden so gebildeten Mittelwerte.

- (4) Das individuelle Prüfungsergebnis wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten nach der Auswertung elektronisch oder schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Bestandene Äquivalenzprüfungen und bestandene Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄApprO dürfen nicht wiederholt werden.
- (6) Eine Äquivalenzprüfung oder eine Prüfung zur Erbringung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄApprO ist endgültig nicht bestanden, wenn sie auch nach zweimaliger Wiederholung nicht erfolgreich abgelegt wird, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist. Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausscheiden aus dem Modellstudiengang.
- (7) Das endgültige Nichtbestehen einer Äquivalenzprüfung oder einer Prüfung zur Erbringung eines Leistungsnachweises nach § 27 ÄApprO wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Über das endgültige Nichtbestehen einer Äquivalenzprüfung erfolgt eine entsprechende Mitteilung an das Landesprüfungsamt. § 20 Abs. 1 S. 2 ÄApprO gilt entsprechend.

§ 14 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften

- (1) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann unter Darlegung plausibler Gründe, z. B. bei körperlicher Behinderung, beim Prüfungsausschuss die Erlaubnis beantragen, ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in einer vorgesehenen Form und Dauer durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form und/oder anderer Dauer zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu die Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens verlangen. Die Zulassungsanforderungen nach § 10 Abs. 7 ÄApprO bleiben unberührt. Ein Antrag ist mithilfe des entsprechenden Formblattes zu stellen.
- (2) Bei Äquivalenzprüfungen und Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄApprO steht der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ein Recht auf Widerspruch zu.
- (3) Für Widersprüche zu Äquivalenzprüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Für Widersprüche gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄApprO und anderen abschlussrelevanten Prüfungen erfolgt das Einholen einer Stellungnahme über den Widerspruch bei der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer. Diese Stellungnahme wird in der Entscheidung des Prüfungsausschusses hinzugezogen. Über Widersprüche ist binnen drei Monaten ab Eingang der Widerspruchsbegründung, bei fehlender Begründung ab Eingang des Widerspruchs zu entscheiden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit dem Hinweis auf Klagemöglichkeit beim zuständigen Verwaltungsgericht zu versehen.
- (5) Jede und jeder Studierende hat das Recht auf die Einsicht in seine Prüfungsunterlagen. Diese sollte in der Regel in den ersten vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen, spätestens aber acht Wochen vor einer evtl. Wiederholungsprüfung.
- (6) Die Verfahren nach Absatz (2), (3) und (4) sind in den jeweils gültigen Richtlinien geregelt.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anerkennung von an anderen Fakultäten erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die inhaltlich verantwortliche Lehrstuhlinhaberin bzw. der inhaltlich verantwortliche Lehrstuhlinhaber. Die formale Ausstellung des Anerkennungsbescheids erfolgt dann über den Prüfungsausschuss.
- (2) Das Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen im klinischen Studienabschnitt ist in den internen „Richtlinien zur Anerkennung von Studienanteilen im Ausland“ des Studiendekanats geregelt.
- (3) Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen im Praktischen Jahr (PJ) erfolgt durch die nach Landesrecht zuständige Stelle (§ 12 ÄApprO).

§ 16 Zeugnis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

- (1) Die Einzelnoten der drei schriftlichen Äquivalenzprüfungen und der zwei kombinierten Äquivalenzprüfungen werden addiert und die Summe wird durch fünf geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die erste Stelle hinter dem Komma entsprechend § 25 Abs. 3 ÄApprO errechnet.
- (2) Die Fakultät hält das Ergebnis der Äquivalenzprüfungen entsprechend dem ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und die Note des Vorklinischen Wahlfachs in einem Zeugnis für jede Studierende oder jeden Studierenden fest (vgl. Anlage 11 ÄApprO).

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Bei Nachweis der in Anlage 3 dieser Prüfungsordnung aufgeführten Leistungen erhält die oder der Studierende vom Studiendekanat alle zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung notwendigen Bescheinigungen zur Vorlage beim zuständigen Landesprüfungsamt.

§ 18 Abschlusszeugnis

Gemäß § 41 Abs. 3 ÄApprO wird nach Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung vom zuständigen Landesprüfungsamt ein Abschlusszeugnis erstellt.

§ 19 Ausscheiden aus dem Studiengang

- (1) Mit dem erfolgreichen Bestehen des Dritten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung scheiden Studierende aus dem Modellstudiengang Medizin aus.
- (2) Auf eigenen Wunsch können Studierende jederzeit aus dem Modellstudiengang Medizin ausscheiden.
- (3) Weitere Möglichkeiten zum Ausscheiden aus dem Modellstudiengang Medizin regelt die Immatrikulationsordnung der Universität Witten/Herdecke in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Studierende, die den Studiengang verlassen, erhalten vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Studiendekanat fächerbezogene Bescheinigungen für erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) Eine endgültig nicht bestandene Prüfung führt zum Ausscheiden aus dem Modellstudiengang [vgl. § 13 Abs. 6 Bewertung von Prüfungen].

§ 21 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 an der Universität Witten/Herdecke zum Modellstudiengang Medizin zugelassen wurden. Sie wird durch Veröffentlichung im Intranet (<https://intranet.uni-wh.de>) verkündet und tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke vom 15.09.2025 unter der Zustimmung des Senats sowie der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 2020 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1 Nachweis der Prüfungsinhalte gem. § 41 (2) Nr. 3 ÄApprO

Die Prüfungsthemen im Modellstudiengang Medizin umfassen folgenden Prüfungsstoff der Anlage 10 ÄApprO:

**Prüfungsthemen im
Modellstudiengang Medizin**

Prüfungsstoff des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

Erstes Studienjahr:

Naturwissenschaftliches Grundlagenmodul	Physikalisch-chemische Grundlagen des Stoffwechsels, Grundzüge der mathematischen Beschreibung physikalischer Vorgänge, Kenntnisse über medizinisch wichtige Sachverhalte in der Mechanik und Wärmelehre und der Physik ionisierender Strahlung, Grundlagen der Mess- und Medizintechnik Allgemeine Zytologie
POL: Bewegungsapparat	Zell- und Gewebsphysiologie, Funktionsweisen des Muskel-Skelett-Systems, Adaptive Mechanismen, Lebensalter abhängige Besonderheiten Makroskopische und mikroskopische Anatomie des Bewegungsapparates und der Haut, Histologie einschließlich Ultrastruktur von Zellen und Geweben, Histochemie
Orthopädische Untersuchung	Topographische Anatomie
POL: Herz-Kreislaufsystem	Funktionsweisen des Herz-Kreislaufsystems, Kenntnisse über medizinisch wichtige Sachverhalte in der Elektrizitätslehre, Kenntnisse über medizinisch wichtige Elemente und deren Verbindungen, Biochemische Aspekte der Zell- und Organphysiologie Makroskopische und mikroskopische Anatomie der Kreislauforgane, Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung
POL: Flüssigkeitshaushalt und Niere	Funktionsweisen des Ausscheidungssystems
POL: Atmung	Funktionsweisen des Atmungssystems Biochemische Grundlagen der Immunologie Grundlagen der Mikrobiologie
POL: Ernährung/ Verdauung/ Ausscheidung	Funktionsweisen des Verdauungssystems, Angewandte Physiologie einschließlich Ernährungs-, Sport-, Arbeits- und Umweltphysiologie Enzymwirkungen und deren Kinetik, Grundzüge der Thermodynamik und Kinetik chemischer Reaktionen, Biochemie der Aminosäuren und Proteine, der Kohlenhydrate, der Lipide und der Nucleinsäuren. Grundlagen der Ernährungslehre Makroskopische und mikroskopische Anatomie der Eingeweide

**Prüfungsthemen im
Modellstudiengang Medizin****Prüfungsthemen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung**

POL: Endokrinologie	Funktionsweisen des endokrinen Systems Hormonwirkungen Makroskopische und mikroskopische Anatomie des endokrinen Systems
Internistische Untersuchung	Grundzüge der internistischen, körperlichen Untersuchung
Problemorientiertes Arbeiten und Innere Arbeit/ Persönlichkeitsentwicklung und Interprofessionelle Ausbildung	Zusammenwirken der Systeme Psychobiologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens, Wahrnehmung, Lernen, Emotionen, Motivation, Psychomotorik Persönlichkeit, Entwicklung, Sozialisation Soziales Verhalten, Einstellungen, Interaktion und Kommunikation, Rollenbeziehungen. Grundlagen psychologischer und soziologischer Methodik
Problemorientiertes Arbeiten Ambulante Gesundheitsversorgung/ Allgemeinmedizin	Soziale Schichtung, Bevölkerungsstruktur, Morbiditätsstruktur Strukturen des Gesundheitswesens, Rollenbeziehungen und -konflikte in den verschiedenen altersspezifischen Gruppenkonstellationen
Problemorientiertes Arbeiten Wissenschaftliches Arbeiten	Grundlagen biomedizinischer Laborprozesse
Biologie	Grundzüge der Ökologie
Zweites Studienjahr:	
POL: Nerven-Sinnessystem	Kenntnisse über medizinisch wichtige Sachverhalte in der Akustik und der Optik Funktionsweisen des zentralen und peripheren Nervensystems (einschließlich der Sinne), Makroskopische und mikroskopische Anatomie des Nervensystems und der Sinnesorgane
Neurologische Untersuchung	Grundzüge der neurologischen, körperlichen Untersuchung
POL: Immunsystem	Funktionsweisen des Abwehrsystems des Menschen Biochemische Grundlagen der Immunologie Makroskopische und mikroskopische Anatomie des Immunsystems
POL: Blut	Funktionsweisen des Blut-Lymphsystems, Physiologie der Organfunktionen (Blut)
POL: Sexualität und Fortpflanzung	Funktionsweisen des Fortpflanzungssystems Grundlagen der Molekularbiologie Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung Grundlagen der Humangenetik. Genetik
Körperliche Gesamtuntersuchung	Grundzüge der urologischen, gynäkologischen Untersuchung

Anlage 2 Äquivalenzprüfungen gem. § 41 (2) Nr. 3 ÄApprO

Zeitpunkt der Prüfung	Art der Prüfung	Umfang und Dauer der Prüfung	Inhalte der Prüfung
Ende des zweiten Semesters	Schriftliche Äquivalenzprüfung 1	Mehrheitlich fallbezogene Prüfungsfragen in offenem und/oder geschlossenem Format. Dauer: ca. 5-6 Zeitstunden	POL-Themen der ersten beiden Semester
	Kombinierte Äquivalenzprüfung 1	10 bis 15 Aufgabenstationen; Dauer: ca. 1,5 Zeitstunden	Inhalte der Untersuchungskurse Orthopädie und Innere Medizin, mit einem Schwerpunkt auf den Inhalten der Inneren Medizin
Ende des dritten Semesters	Schriftliche Äquivalenzprüfung 2	Mehrheitlich fallbezogene Prüfungsfragen in offenem und/oder geschlossenem Format. Dauer: ca. 5-6 Zeitstunden	POL-Themen der ersten drei Semester, mit einem Schwerpunkt auf den Inhalten des dritten Semesters
	Kombinierte Äquivalenzprüfung 2	10 bis 15 Aufgabenstationen; Dauer: ca. 1,5 Zeitstunden	Inhalte der Untersuchungskurse Orthopädie, Innere Medizin und Neurologie mit einem Schwerpunkt auf den Inhalten des Untersuchungskurses Neurologie
Ende des vierten Semesters	Schriftliche Äquivalenzprüfung 3	Mehrheitlich fallbezogene Prüfungsfragen in offenem und/oder geschlossenem Format. Dauer: ca. 5-6 Zeitstunden	POL-Themen der ersten vier Semester, mit einem Schwerpunkt auf den Inhalten des vierten Semesters

Anlage 3 zu § 17 Zulassungsvoraussetzungen für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Nachweis der Teilnahme:

- POL-Tutorien in den ersten zwei Studienjahren
- Untersuchungskurse der ersten zwei Studienjahre
- Praktikum Labormedizin
- Klinische Blockpraktika (siehe Anlage 5 der Studienordnung)
- Exkursion Klinische Umweltmedizin
- Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
- Leichenschaupraktikum
- Formative Prüfungen (z. B. Progress Tests)
- Sieben Veranstaltungen des Studium fundamentale

Bestandene Prüfungsleistungen:

- Äquivalenzprüfungen laut Anlage 2 der Prüfungsordnung
- Benotete Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄApprO
- Wahlfach zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung [gemäß § 2 (8) ÄApprO]
- Studium fundamentale: Zwei Leistungsnachweise entsprechend den Anforderungen des WittenLab

Wahlpflichtveranstaltungen in der jeweils gültigen Form (Teilnahmeverpflichtungen und Prüfungsleistungen siehe Ausführungsbestimmungen)

Longitudinale Veranstaltungen:

1. Innere Arbeit – Berufliche Persönlichkeitsentwicklung
2. Interprofessionelle Ausbildung
3. Wissenschaftliches Arbeiten
4. Ambulante Gesundheitsversorgung